

20. / IV. 1917.

Ausfuhr von Druckschriften.

Der Oberbefehlshaber in den Marken hat für seinen Befehlsbereich folgende Bestimmungen erlassen:

Die Ausfuhr von Druckschriften in das verbündete und neutrale Ausland sowie in die besetzten Gebiete unterliegt folgenden Bestimmungen:

Druckschriften (mit Ausnahme der Tageszeitungen und Musikalien mit und ohne Text), die kein Erscheinungsjahr oder ein späteres Erscheinungsjahr als 1913 tragen, bedürfen zur Ausfuhr einer besonderen Erlaubnis der Kommandobehörde, in deren Bereich der Verleger seinen Sitz hat. Dergleichen bedürfen alle Werke, die als chemische oder technische ohne weiteres erkennbar sind, sowie Werke und Druckschriften mit kartographischem Inhalt (z. B. Atlanten, Reiseführer, Adreßbücher mit Stadtplänen usw.), Uniformbücher und Militär-Dienstvorschriften stets ohne Rücksicht auf das Erscheinungsjahr einer besonderen Ausfuhrerlaubnis.

Die Ausfuhrerlaubnis wird für den Landespolizeibezirk Berlin sowie für Potsdam und Groß-Lichterfelde von der Presseabteilung beim Oberkommando in den Marken beziehungsweise für Druckschriften medizinischen Inhalts von dem Sanitätsamt der militärischen Institute erteilt. Für alle übrigen Orte der Provinz Brandenburg ist die Presseabteilung des stellvertretenden Generalkommandos des III. Armeekorps zur Erteilung der Ausfuhrerlaubnis zuständig. Die Ausfuhrerlaubnis muß entweder durch Eindruck oder Aufstempelung des von der zuständigen Kommandobehörde belanntegebenen Ausfuhrzeichens an sichtbarer Stelle, d. h. auf dem Titelblatt oder bei Broschüren auf dem Buchumschlag oder durch eine besondere, der betreffenden Druckschrift beigelegte ausdrückliche Erlaubniserklärung kenntlich gemacht sein.

Die Genehmigung zur Anbringung des Ausfuhrzeichens wird in der Regel dem Verleger erteilt; sie kann unter Umständen für bereits erschienene Bücher auch dem ausliefernden Kommissionär beziehungsweise in besonderen Fällen auch dem Verfortimenter übertragen werden.

Allen anderen Personen, also auch dem Sortimenten und Buchhändler, ist eine eigene Verstempelung nicht gestattet. Diese haben sich zur Anbringung des Ausfuhrzeichens nach ihrer Wahl entweder an die Kommandobehörde des Verlagsortes oder an diejenige ihres Wohnortes zu wenden.

Die Genehmigung zur Anbringung des Ausfuhrzeichens wird nur dann erteilt, wenn die Ausfuhr allgemein in das verbündete und neutrale Ausland erlaubt werden kann. Die Grenz-, Zoll- und Post-Ueberwachungsstellen sind angewiesen, grundsätzlich alle Druckschriften, die den obigen Vorschriften nicht entsprechen, anzuhalten und ihrer zuständigen Kommandobehörde zur weiteren Veranlassung zuzuleiten.

Wer es unternimmt, eine nicht zur Ausfuhr freigegebene Druckschrift mit oder ohne Ausfuhrzeichen auszuführen oder ohne Genehmigung mit einem Ausfuhrzeichen zu versehen, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre, bei Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft. Die gleiche Strafe trifft den, der zur Umgehung der Ausfuhrvorschriften eine Druckschrift mit einem falschen Erscheinungsjahr versehen, oder der sonst den für die Druckschriftenausfuhr gegebenen Vorschriften zuwiderhandelt. Bei buchhändlerischen Ballensendungen ist im Falle von Verstößen der Absender des Einzelpaketes als haftbar anzusehen. — Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1917 in Kraft.